beren Verletzung das Bundesgericht als Staatsgerichtshof angerufen werden fann, wobei das Sandlungsfähigkeitsgesetz nicht miterwähnt wird. Dem gegenüber gehört jedoch die Handlungsfähigkeit von jeher, wie auch der Bundesrat in seiner Botschaft gum neuen Organisationsgesets (Bundesblatt II, 1892 S. 380) anerkannt hat, zu den wichtigsten Individualrechten der Burger zu deren Schutz seit dem Jahre 1874 das Bundesgericht durch Art. 113 Biff. 3 B.=B. als Rekursinftanz eingesetzt worden ift und war bekanntermaken bei Erlak des neuen Organisations= gesetzes keineswegs die Absicht, die Kompetenzsphäre des Bundes= gerichtes zu beschränken, sondern gegenteils dieselbe (mit Rücksicht auf konfessionelle Anstände) zu erweitern. Offenbar besteht daher in dieser Richtung eine Lücke oder Undeutlichkeit im Gesetzestert. welche der Richter im Sinne der grundlegenden Vorschrift des Art. 113 Ziff. 3 B.=B., welche auch in Art. 175 Abs. 3 des neuen Organisationsgesetzes wörtlich aufgenommen wurde, zu ergänzen hat. Auch der Bundesrat hat in einem besonderen Schreiben an das Bundesgericht vom 4. Juni 1895 erneut und unumwunden anerkannt, daß Rekurse betreffend Verletzung der Handlungsfähigkeit der Bürger der Beurteilung durch das Bunbesgericht unterliegen. Es ist daber auf die materielle Brüfung ber Beschwerde einzutreten.

2. In materieller Beziehung kann der Auffassung der Bormundschaftsbehörde Maienseld nur beigetreten werden. Der Bezirksgerichtsausschuß Maienseld stellt in seinem Beschluß vom 15. März 1895 einen bundesrechtlich zulässigen Bevogtigungsgrund, nämlich benjenigen übler Vermögensverwaltung und daberiger Gesahr eines künftigen Notstandes sest. Darüber, ob der Bezirksgerichtsausschuß die Tatsachen, auf welche er die Bevogtigung stützt, richtig gewürdigt hat oder nicht, kommt dem Bundessgericht nach bekannter Praxis eine Nachprüsung nicht zu.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Kantonsverfassungen. — Constitutions cantonales.

Eingriffe in garantierte Rechte. Atteintes portées à des droits garantis.

52. Urteil vom 15. Mai 1895 in Sachen Rußbaumer und Konsorten.

A. Gemäß der Zuger Kantonsverfassung von 1814 maren die Korporationsgemeinden mit den politischen Gemeinden identisch und gehörten bemgemäß bie Allmend= oder Korporationsgüter zum Bermögen der politischen Gemeinde. Die Kantonsverfassung von 1848 bestimmte sodann in Art. 20, daß die Korporations= verwaltung überall von berjenigen der politischen Gemeinde getrennt werden follte. In der Gemeinde Oberägeri geschah diese Ausscheidung durch mehrere Akte aus den Jahren 1851—1859 und zwar in der Weise, daß die politische Gemeinde gegen eine Austaufsumme von 70,000 Fr. auf alle Rechte am Korpora= tionsgute verzichtete. Von da an verwaltete und nutte die Korpo= rationsgemeinde Oberägeri die betreffenden Allmend= oder Korpo= rationsgüter, dies nach Maggabe bezüglicher Reglemente ober Berordnungen, sogenannten Summverordnungen, welche jeweils für eine gemiffe Bahl von Jahren, die sogenannte Summperiode, erlassen wurden. Laut der Verordnung von 1881/1882 sollten am Korporationsgut nugungsberechtigt sein alle Allmendgenoffen, mit Ausnahme berjenigen, welche fich außer Guropa aufhielten,

ober in fremdem Militardienst standen, oder anderwärts Rorporation3= ober Burgerrechte befagen refp. ausübten ; hingegen follte diefer Ausschluß vom Bezug der Korporationsgefälle nur so lange dauern, bis die erwähnten Bedingungen gutrafen und follten nach Wegfall derfelben, also wenn ein Allmendgenosse nach Europa zurückehrte 2c., die Nutungen wieder verabfolgt werden. Im Sahre 1892 sodann wurden die erwähnten Bestimmungen punkto Nubungsberechtigung in dem Sinne abgeändert, daß nur noch die in der Schweiz und den vier angrenzenden Staaten, Frankreich, Deutschland, Österreich, Ralien wohnenden Genossen nutungsberechtigt sein sollten. Bevor biefe Modifikation die gesetzlich vorgeschriebene Sanktion des Regierungsrates erhielt, ergieng bann unterm 1. April 1894 eine noch weiter gehende Einschränkung des Kreises der Nutungs= berechtigten, indem laut bezüglichem Beschluß nur nukungsberechtigt fein follten die im Ranton Zug wohnenden und die im übrigen Gebiete der Schweiz als Aufenthalter wohnenden Genossen. Gegen diesen Beschluß und den vorerwähnten vom Kahre 1892 ergriff eine Anzahl dadurch betroffener Genossen den Rekurs an den Buger Regierungsrat; biefelben wurden jedoch unterm 20. Februar 1895 abgewiesen und zwar wesentlich aus folgenden Grün= ben : Es handle sich in casu um die Anfechtung einer Aban= berung reglementarischer Bestimmungen über die Rupungsweise in der Korporation Oberägeri; der Regierungsrat sei daber fraft seines Rechtes der Natifikation der Nutzungsreglemente (§ 79 R.=B. von 1874) und als Oberaufsichtsbehörde betreffend Verwaltung und Verfügung über Korporationsgut (§ 10 gleiche Verfassung, §§ 84 und 85 des Gemeindegesetes) kompetent. Materiell sei vor allem daran festzuhalten, daß die Korporation Oberägeri nicht eine privatrechtliche Genoffenschaft, sondern eine solche öffentlich=rechtlicher Natur sei, wie alle Korporationsge= noffenschaften, auf welche die Bestimmungen der §§ 11 und 73 R.=V. von 1894 anwendbar seien. Daß dieser öffentlich=rechtliche Charakter den Korporationen bis zur Kantonsverfassung von 1848 zugekommen sei, werde übrigens von den Rekurrenten selbst an= erkannt. Die genannte Kantonsverfassung von 1848 habe aber die Korporationen nicht in privatrechtliche verwandelt, sondern

nur die bisherige einheitliche Gemeinde in zwei felbständige öffent= liche Institutionen, die politische und die Korporationsgemeinde, getrennt. Die Korporationsgemeinden hatten benn auch gemäß ber 1848ger Kantonsverfassung punkto Verwaltung und Nukung ihrer Güter die gleichen Rechte gehabt wie die volitischen Gemeinden gemäß derjenigen von 1814, mit der einzigen Beschränfung, daß sie der staatlichen Oberaufsicht unterstellt wurden. Gerade die Einführung derselben beweise, daß die Rantonsverfassung von 1848 die Korporationen nicht zu folchen des Privatrechtes machen wollte; dieselben seien vielmehr nach wie vor öffentlich-rechtlich geblieben. Dieselben seien nun von jeher kom= petent gewesen, sich ihre eigenen Rutzungsreglemente zu geben und darin zu bestimmen, von wem und unter welchen Bedinaungen die Korporationsauter genutt werden sollten, speziell auch ob und inwieweit die Korporationsgefälle über die Gemeindemarken hinaus verabfolgt werden sollten oder nicht. Das bloße Korporationsbürgerrecht involviere nämlich noch nicht die tatjächliche Nutung des Korporationsautes, sondern seien dazu noch andere. in den sogenannten Summverordnungen aufgestellte Boraus= sekungen erforderlich. Die Gemeinden seien aber ferner befugt, die genannten Verordnungen, wenn auch nur unter Oberaufiicht bes Staates, mit Vorbehalt ber Ratififation durch den Regierungs= rat und nach Maggabe von § 128 des Gemeindegesetzes abzuän= bern. In casu sei daher nur noch zu prüfen, ob der Inhalt der angefochtenen Schlufnahme verfassungsmäßige oder gesetzliche Vorschriften verletze. Dies sei nun offenbar nicht der Fall mit Bezug auf die §§ 10 und 79 R.= 2. und 84 und 85 Gemeindegesetz. Aber auch § 128 Abj. 2 leg. cit. könne ernstlich nicht als verlett in Betracht kommen: Wenn nämlich darin bestimmt sei, daß fein rechtmäßiger Anteilhaber am Genoffengut durch reglemen= tarische Bestimmung der Genossenversammlung desselben verluftig erklärt werden könne, so habe eben die angefochtene Schlugnahme niemanden seines Anteilrechtes verluftig erklärt, d. h. vom Korporationsbürgerrecht ausgeschlossen, sondern nur diejenigen, welche gewissen Bedingungen nicht entsprachen, in der aktiven Nutungsberechtigung eingestellt. Alinea 2 bes gleichen Artifels sobann, welcher bei Nutzung nach Personalrechten die Gleichberechtigung

aller Anteilhaber vorschreibe, habe einzig den Sinn, daß Anteil= haber, die in gang gleichen Berhaltniffen zur Korporation fteben nicht ungleich behandelt werden durfen. Es ergebe fich dies auch baraus, daß wohl in keiner Korporation alle Genossen gleiche Anteile am Korporationsgut hätten; in diesem Sinne seien z. B bie Männer oft beffer gestellt als Frauen und Kinder. Auch verabfolge keine Rorporation ihre fämtlichen Gefälle an alle ausmärtigen Korporationsburger. Diese Berschiedenheiten hatten nun die Zuger Behörden stets als gesetzlich zulässig angesehen, und babe ber Regierungsrat wiederholt Reglemente genehmigt, welche foldbe Berschiedenheiten aufstellten. Der Kantonsrat sodann habe unterm 22. Dezember 1873 zu Protokoll erklart, daß er nie die Grundfate ber 1848ger Verfassung betreffend Rorporationen zu beren Ungunften habe ändern wollen, u. s. w. Was endlich das Begehren um Aufhebung des Korporationsbeschlusses vom 1. Mai 1892 betreffe, so sei dasselbe, zufolge Ablauf der gesetzlichen Frift von 8 Tagen (§ 13 Gemeindegesetz), verspätet.

B. Gegen diesen Entscheid erklärten alt Regierungsrat Rußbaumer-Schell in Zug und Konsorten den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrage, es sei die genannte regierungsrätliche Schlufnahme als verfassungswidrig zu annullieren und seien demaufolge auch die Beschlüffe der Korporationsgemeinde Oberägeri vom 1. Mai 1892 und 1. April 1894 als ungültig aufzuheben. Zur Begründung wird auf Art. 10 K.-B. nnd § 128 des Gemeindegesetzes von 1876 verwiesen und im einzelnen noch bemerkt: Die Korporationen des Kantons Zug seien seit ihrer Ausscheidung aus den politischen Gemeinden zu rein privatrechtlichen Korporationen geworden. Dies ergebe sich auch aus einem (zu den Aften gebrachten) Gutachten bes herrn Professor Schneider, worin u. a. auch ausgeführt sei, daß die staatliche Oberaufsicht über fragliche Korporationen für beren öffentlich=rechtlichen Charakter nichts beweise, sondern auch bei privaten Korporationen sich sehr wohl, und zwar durch das Beburfnis bes Schutes ber Interessen ber kunftigen Korporationen, erklären lasse. Die angesochtenen Korporationsbeschlüsse regelten nicht blos die Nutzungsweise, sondern das Nutzungsrecht und zwar basjenige von 426 Genossen; diese Regelung aber sei nach

Makaabe von § 128 Gemeindegesetz ungesetzlich, indem Genoffen badurch des Ertrages am Genoffengut verluftig erklärt worden seien. Nach Inkrafttreten der Kantonsverfassung von 1874 und bes Gemeindegeseyes von 1876 hatten keine Genoffen burch Mehrheitsbeschlüffe ihrer Rutungsrechte beraubt werden burfen : wenn bezüglich genannter Rechte damals Verschiedenheiten beftan= den, so hatten nicht noch weitere Verschiedenheiten geschaffen werden können, welche den völligen Ausschluß ganzer Rlaffen von Anteilhabern am Genoffengute zu bewirken geeignet feien. Man erwähne auch die Interpretation, welche der Kantonsrat unterm 22. Dezember 1873 ben einschlägigen Verfassungsbestimmungen gegeben habe, indem er erklärte, er habe bas Gigentums= und das Verwaltungsrecht der Korporationen in seinem bisherigen Bestande garantieren wollen; ein Verfügungsrecht der Korporationen im Sinne der angefochtenen Beschlüsse sei da= mit nicht garantiert worden.

Im übrigen wird auf die Ausführungen des Gutachtens Schnelber's verwiesen.

C. Benedikt Rußbaumer stellt in kurzer Eingabe vom März 1895 das gleiche Rekursbegehren.

D. Die Korporationsgemeinde Oberägeri beantragt Abweifung bes Rekurfes. Sie führt aus: Nicht alle Rekurrenten seien zum Rekurse legitimiert; hingegen treffe dies bei einigen derselben allerdings zu und werde daher eine Legitimationseinrede nicht erhoben. Bur Sache selbst stehe zunächst fest, daß die zugerischen Rorporationsgemeinden öffentliche Rorporationen seien; dieselben seien gemäß § 23 ber Kantonsverfassung von 1894 berechtigt. sich vorbehältlich der regierungsrätlichen Ratisikation ihr Reglement zu geben. Dasselbe könnten sie aber auch abandern, indem kein Bürger ein Recht auf unveränderten Fortbestand der Gesetze habe (Amtliche Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen II, S. 96; XVI, S. 589). Die Genossen der Korporation Oberägeri hätten daher kein wohlerworbenes Recht auf den Fortbestand ber in den frühern Reglementen bestimmten Nutungen; diese Reglemente seien denn auch jeweils nur auf eine bestimmte Un= zahl von Jahren festgestellt worden und hatten dann wieder er= neuert werben muffen. Selbst wenn übrigens die Korporation

Oberagerie als eine privatrechtliche aufzufaffen mare, konne von Berfassungsverletzung nicht die Rede fein. Denn dann frage es fich ob ber zugerische Regierungsrat mit Recht angenommen habe, daß aus ben Statuten der Korporationen Oberageri ein wohlerworbenes Recht der Rekurrenten sich nicht ergebe; diese Frage betreffe nun die Auslegung der genannten Statuten und entziehe sich ber Kompetenz des Bundesgerichtes (Amtliche Sammlung XVIII, S. 150). Das gleiche gelte auch von der Frage. ob die kantonglen Geseize von den kantonglen Behorden richtig angewendet worden seien. In diesem Kalle tonnte bas Bundes= gericht nur bei willfürlicher Gesetzesanwendung wegen Berletzung der garantierten Gleichheit einschreiten; davon aber sei, wie aus Refurd und Gutachten selbst ersichtlich, hier keine Rede. Bielmehr habe § 128 bes Gemeindegesehes seit Inkrafttreten desselben stets die gleiche Auslegung gefunden und zwar in dem Sinne, daß die Korporationen im Berfügungsrechte über den Ertrag ihrer Buter nicht eingeschränkt sein follten. Die kantonsrätliche Brotokollerklärung vom 22. Dezember 1873 habe übrigens die gleiche Bebeutung. Unrichtig fei bie rekurrentische Behauptung, dag ber Ausschluß von ber Nutung mit dem Berluft bes Genoffengutes identisch sei : erstere betreffe nur die Zeit, mahrend welcher ein Genoffe gewisse Bedingungen nicht erfülle, während im letteren Kalle für einen Genoffen und seine Rechtsnachfolger alle Unfpruche auf Korporationsnutzungen verloren gingen. Wenn die Rekurrenten konsequent sein wollten, so mußten sie behaupten, daß der Allmendnutzen nicht nur den in Europa aufhältlichen, sondern auch den nach andern Weltteilen ausgewanderten Genoffen zu verabfolgen fei. Diese Konfequenz aber hätten fie nicht gezogen. Die Genoffen hatten einzig ein Recht barauf, daß die ftatutari= schen Rutzungsrechte für die Dauer der fogenannten Summ= periode nicht geschmälert werden. Wenn einzelne sich eingekauft batten in der Erwartung, daß bei einer Statutenrevifion bie Rutungsrechte wieber wie früher bestimmt würden, so ergebe sich auch daraus kein wohlerworbenes Recht. Gin solches könnte vielmehr nur dann angenommen werden, wenn den betreffenden Berfonen von kompetenter Seite, Namens der Korporation, vertraglich zugesichert worden ware, daß man die bestehenden Bestimmungen betreffend Nutzungsrechte unverändert werde fortbestehen lassen. Stwas berartiges sei aber gar nicht behauptet worden.

E. Der Regierungsrat des Kantons Zug verzichtete auf eine Bernehmlassung.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Die Retursbeklagte, Korporation Oberägeri, besitt unbeftrittenermaßen Eigentumsrecht am fogenannten Allmend- ober Korporationsgut; fraft ihres Eigentumsrechtes aber kann fie über genanntes Gut im allgemeinen bisponieren. Diefes Dispositionsrecht übt fie aus durch Erlag von Reglementen und Beschlüffen. Es ift nun gar nicht beftritten, daß die Korporation Oberägeri hiezu befugt sei; bagegen ift allerdings ber Umfana ihres Berwaltungs= und Berfügungsrechtes streitig. Unterm 1. Mai 1892 hat sie nämlich einen Beschluß gefaßt, demzufolge eine Anzahl bis dahin nutungsberechtigter Genoffen, - Die in Europa, aber außerhalb ber vier an die Schweiz angrenzenden Staaten wohnenden — vom Ruhungsrecht ausgeschloffen wurden: unterm 1. Avril 1894 sodann wurden durch einen weitern Beschluß von der Rutung noch ausgeschlossen die außerhalb des Rantons im Gebiete der Eidgenoffenschaft niedergelaffenen und die in den vier Grengländern wohnenden Genoffen. Gine Angabl berfelben gelangte nun in der Meinung, daß diese Beschluffe ihre Rechte verletzten, mit einer Beschwerbe an ben Zuger Regierungsrat; nachdem aber diese abgewiesen worden war, refur= rieren dieselben jett an das Bundesgericht, indem sie geltend machen, daß ber Regierungsrat die fraglichen Beschlüffe der Kor= porationsgemeinde Oberägeri wegen verfassungs- und gesetwidrigen Inhalts hatte kaffieren follen; da er dies nicht getan, habe er selbst Verfassung und Gesetz verletzt und muffe sein Entscheid so gut wie die betreffenden Korporationsbeschluffe kaffiert werden. Zur Begründung wird aber zunächst auf § 11 R.=B. verwiesen, wo= nach das Eigentum der Privaten, Korporationen und Gemeinden als unverletzlich gewährleiftet ift. Nun fteht bas Eigentum an ben Allmendgütern, wie gesagt, ber Korporation und nicht etwa den Korporationsgenoffen zu; es können sich daher diefelben über Berletzung des Eigentums an genannten Gütern, d. h. der recht= lichen Herrschaft über die körperliche Sache, nicht beklagen. Indes

387

ist die Beschwerde in Wirklichkeit nicht so gemeint, sondern wollen Rekurrenten nur behaupten, daß ihnen zustehende Privatrechte am Korporationsgut verletzt worden seien. Die Korporation Oberägeri stellt jedoch solche Berletzung in Abrede. Läge nun bie Frage vor, ob die Rekurrenten Brivatrechte am fraglichen Korporationsgute haben oder nicht, so könnte das Bundesgericht als Staatsgerichtshof auf dieselbe nicht eintreten; vielmehr mußte fie als privatrechtliche Frage zum Entscheibe an die Civilgerichte gewiesen werden. Die obige Frage liegt aber in dieser Allgemeinheit bier nicht vor. Vielmehr leiten die Rekurrenten ihr behauptetes Privatrecht aus der Verfassung ab und zwar in der Weise, daß fie geltend machen, die Korporation Oberägeri sei gemäß Kantonsverfassung eine privatrechtliche Korporation, daher auch das Rutungsrecht der einzelnen Genoffen ein privatrechtliches fein musse. Umgekehrt stellt sich die genannte Korporation mit dem Regierungerat auf ben Standpunkt, daß fie gemäß zugerischem Verfassungsrecht öffentlich-rechtlicher Natur sei; daraus zieht sie aber den Schluft, daß auch das Nutungsrecht der Genoffen ein öffentlich-rechtliches fei. Streitig ift also zunächst die Frage, ob nach zugerischem Verfassungsrecht bie Korporationsgemeinden öffentlich-rechtlich ober privatrechtlich seien. Dies aber ist eine Frage des Verfassungsrechtes und das Bundesgericht daber in dieser Begiehung tompetent.

2. Es steht zunächst fest, daß bis zum Sahr 1848 bie Korporationen im Kanton Zug mit den politischen Gemeinden iden= tisch, die Korporationsguter also Güter der politischen Gemeinde und somit öffentliche waren. Zufolge der Kantonsversassung von 1848 wurden dann freilich die Rorporationen von den politischen Gemeinden ausgeschieben; die Korporationsguter hörten auf, Güter ber politischen Gemeinde zu sein, und waren also nicht mehr als Güter der politischen Gemeinde öffentlicher Natur. Dagegen ergibt sich daraus noch keineswegs, daß sie ihren öffent= lichen Charafter verloren hätten; vielmehr bleibt zu untersuchen, ob die Korporation, welche die betreffenden Güter übernahm, nicht selber ein Subjekt des öffentlichen Rechtes, und die betreffenden Güter daher in ihrem Eigentum öffentliche geblieben seien. Nun enthält die Zuger Kantonsverfassung keine ausdruck-

liche Bestimmung darüber, ob die Zuger Korporationsgemeinden als Korporationen des öffentlichen ober aber bes Privatrechtes aufzusassen seien. Hingegen ift gewiß schon ber Umstand von Bedeutung, daß genannte Kantonsverfassung in ihrem Abschnitt V, unter dem Titel "die Gemeinden," nachdem fie unter A § 70 die Einwohnergemeinde, unter B § 71 die Bürgergemeinde, unter C § 72 die Kirchgemeinde behandelt hat, in gleicher Weise unter D § 73 die Korporationsgemeinde behandelt; unter E § 74 folgen dann allgemeine Bestimmungen. Es liegt nun in der Tat ber Schluf nahe, daß die zugerische Verfassung, wie sie die Kor= porationsgemeinden zugleich mit den Einwohnergemeinden ze. regelt, so bieselben punkto öffentlich-rechtlicher Qualität habe gleich= stellen wollen; da die zugerischen Korporationsgemeinden zugleich mit den öffentlich=rechtlichen Ginwohner-, Burger und Rirchgemeinden, und zwar in der Kantonsverfassung, behandelt werden, so kann angenommen werden, daß auch die Korporationsgemein= ben als öffentlich-rechtliche bezeichnet werden wollten. Daran tann auch der Umftand nichts anbern, daß die genannten Kor= porationsgemeinden zur Zeit keine Zweige bes öffentlichen Dienstes besorgen, sondern nur ihr Bermögen verwalten und dessen Ertrag zu privatem Gebrauche an die Genoffen verteilen. Denn es kommt ja in der Schweiz gar nicht selten vor, daß die Erträge von Bürgergütern in größerem oder geringerem Umfange in gleicher Weise verteilt werden, und doch wird man daraus nicht schließen dürfen, daß diese Güter ganz ober teilweise Privatgüter seien und resp. die Bürgergemeinde keinen öffentlich-rechtlichen Charafter habe. Wenn übrigens auch auf Grund ber zugerischen Kantonsversassung Zweifel bestehen mögen, ob die Korporations= gemeinde öffentlichen oder privaten Charafter habe, so steht der Entscheid darüber in erster Linie gewiß ben kantonalen Behörden zu. Dieselben sind, wie das Bundesgericht oftmals ausgesprochen hat, die berufenen Interpreten des kantonalen Berfaffungsrechtes. In casu hat nun der zugerische Regierungsrat die Kantonsver= fassung dahin interpretiert, daß daraus ein privatrechtlicher Charafter der Korporationsgemeinden sich nicht ergebe; diesem Ent= scheide ist um so mehr Bedeutung beizumessen, als die Rekurrenten selbst einen Enischeid bes Regierungsrates verlangt, also bessen

Kompetenz anerkannt haben. Nach dem Gesagten liegt für bas Bundesgericht kein Grund vor, die einschlägigen Verfassungsvorzschriften in entgegengesetztem Sinne zu interpretieren.

- 3. Im weitern haben aber die Rekurrenten geltend gemacht, daß aus dem Gemeindegesetz und den Korporationsreglementen, sowie aus der geschichtlichen Entwicklung sich der privatrechtliche Charakter der zugerischen Korporationsgemeinden ergebe. Hierauf ist zu antworten: Das Gemeindegesetz und die Korporationsstatuten ze. bilden keinen Teil des zugerischen Versassungsrechtes; in einer Verletzung derselben liegt daher an sich keine Versassungsweiten gerletzung; vielmehr handelt es sich dabei zunächst um unrichtige Interpretation von kantonalen Gesetzen und Gemeindestatuten beziehungsweise unrichtige Würdigung tatsächlicher Verhältnisse. Darauf kann aber das Vundesgericht nur insoweit eintreten, als diese Interpretation als willkürlich oder offenbar unrichtig bezeichnet werden kann.
- 4. Die Rekurrenten haben nun diesen Vorwurf in der Tat erhoben; sie machen nämlich geltend, daß in casu das Gefen, speziell § 128 bes Gemeindegesetzes, nicht nur unrichtig, sondern auch offenbar unrichtig resp. willkürlich, also in einer die Gleich= beit verletzenden Weise ausgelegt und angewendet worden sei. Diesbezüglich ist die Kompetenz des Bundesgerichtes gegeben. Dagegen ist in materieller Beziehung zu bemerken: Die Rekurren= ten wollen die einschlägigen Gesetzesbestimmungen, speziell § 128 Alinea 1 und 2 cit., in der Weise auslegen, daß die Korporation Oberägeri ihr Reglement nicht im Sinne einer Beschränkung bes Kreises der Nupungsbezüger abandern dürfe. Dagegen ist etwas berartiges im genannten Paragraph nicht enthalten. Derfelbe bestimmt vielmehr in seinem Alinea 1 nur, daß kein rechtmäßiger Anteilhaber am Genoffengut durch reglementarische Bestimmungen feines Anteils beraubt werden könne; wer aber rechtmäßiger Anteilhaber sei, ist nicht gesagt; und übrigens werden vorliegend die betroffenen Genossen ihres Anteils gar nicht beraubt, sondern nur auf so lange in der Nutzung eingestellt, bis sie den durch das Reglement refp. die neuen Beschlüsse statuierten Bedingungen punkto Wohnsitz genügen. Wenn sodann in Minea 2 bes gleichen Paragraphen bei Nutung nach Personalrechten der Grundsatz

ber völligen Gleichberechtigung aller Anteilhaber aufgestellt wird. fo ift diesbezüglich zunächst auf das eben Gefagte zu verweifen. daß der Beariff des Anteilhabers, soweit ersichtlich, im Gesetze nicht befiniert ist, ferner aber der Regierungsrat die Gleichberechtigung fehr wohl als eine nicht absolute, sondern nur bei Gleichheit der wesentlichen tatsächlichen Verhältnisse eintretende auffassen durfte. In casu kann nun nicht gesagt werden, daß die wesentlichen tatsächlichen Verhältnisse bei den zwei in Frage kom= menden Kategorien: den als nupungsberechtigt anerkannten und ben von der Rutzung ausgeschlossenen Genossen, gleiche seien. Verschieden ist nämlich der Wohnsitz; derselbe durfte aber als relevant erklärt und ein gewisser Wohnsitz zur Bedingung der Ausübung des Nutzungsrechtes gemacht werden. Die Rekurrenten felbst sind übrigens der Ansicht, daß die außer Europa wohn= haften Genossen vom Bezug des Korporationsnutens auszuschließen seien: sie anerkennen also im Prinzip das Recht des zeitweisen Ausschlusses und die bezügliche Relevanz der Wohnsitzverhältnisse. Demgemäß ist aber blos fraglich, ob genanntem Aus= schluftrechte durch den Beschluß vom 1. April 1894 eine zu weite Ausdehnung gegeben worden sei. Dagegen enthält genannter § 128 hierüber keine Bestimmungen. Es war baber Sache ber Korporation, solche zu treffen und Sache bes Regierungsrates, zu prufen, ob dieselben zu billigen seien oder nicht. Dabei konnte eine Verletzung des Gesetzes nicht begangen werden, da eben ge= setzliche Vorschriften überhaupt mangelten. Es ist benn auch aus den Akten ersichtlich, daß eine ganze Anzahl von Reglementen sowohl der Korporation Oberägeri als anderer Zuger Korporationen den Wohnsitz der Genossen stets als wesentlich erachtet haben, und diesbezüglich vom Regierungsrat nicht beanstandet wurden.

5. Wenn die Nekurrenten sodann auch darauf verwiesen haben, daß einige Korporationsgenossen, speziell Frauen, sich erst in den letzten Jahren in die Korporation Oberägeri eingekaust hatten, so liegt auch hierin kein Beweiß für deren privatrechtlichen Charakter. Bielmehr ist ohne weiteres klar, daß ein Einkauf auch bei einer öffentlich-rechtlichen Korporation möglich sein kann; ein solcher Einkauf wird dann eben die Folge haben, daß der Ein-

käufer die Stellung der andern Korporationsgenossen erwirbt. Daraus ergibt sich für den Fall, daß die andern Korporationszgenossen ein Recht auf unveränderten Fortbestand der bestehenden Statuten nicht haben, die Konsequenz, daß ein solches Recht auch den Eingekausten nicht zusteht.

6. Selbst wenn übrigens die Korporationsgemeinde Oberägeri als privatrechtliche Korporation betrachtet werden müßte, so wäre zu beachten, daß die Allmendgüter, wie erwähnt, Gigentum der Korporationsgemeinde und nicht der Korporationsgenossen sind, das den letztern zustehende Nutzungsrecht aber ihnen keineswegs entzogen, sondern nur bezüglich der Ausübung von der Erfüllung gewisser Bedingungen abhängig gemacht wird, deren Erfüllung gewiß nicht als unmöglich erscheint.

Nach dem Gesagten ist der Kekurs gegen den regierungsrätlichen Entscheid, insoweit derselbe den Korporationsbeschluß vom 1. April 1894 betrifft, abzuweisen.

7. Bezüglich bes Beschlusses vom 1. Mai 1892 ift zu besmerken, daß der zugerische Regierungsrat denselben wegen Berspätung abgewiesen hat. Die Rekurrenten behaupten nun gar nicht, daß der Regierungsrat durch Erklärung der Verspätung zu ihrem Nachteil die Verfassung verletzt habe. Vielmehr beschlagen ihre Aussührungen nur die materiellrechtliche Seite der Streitzfrage; da nun der Regierungsrat sich mit derselben, und zwar gewiß mit Recht, nicht besaßt hat, so muß angenommen werden, daß die betressenden Aussührungen direkt gegen den Beschluß der Korporation gerichtet seien. Da jedoch derselbe vom 1. Mai 1892 datiert, so war ein Rekurs dagegen am 21. März 1895 offens dar verspätet.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Rekurse des alt Regierungsrat Rußbaumer-Schell und Konsorten und des Benedikt Rußbaumer werden abgewiesen.

Vierter Abschnitt. — Quatrième section.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Auslande. Traités de la Suisse avec l'étranger.

I. Staatsverträge über civilrechtliche Verhältnisse.
Rapports de droit civil.

Vertrag mit Frankreich vom 15. Juni 1869. Traité avec la France du 15 Juin 1869.

53. Arrêt du 11 avril 1894 dans la cause Semelet.

L'abbé Paul Semelet, à Briante (canton de la Châtre, département de l'Indre, France), héritier de l'abbé Gonaut, en son vivant aumônier de l'hôpital du Midi, à Paris, a été reconnu, par jugement du tribunal civil de la Seine, en date du 15 mars 1878, créancier du sieur Jules de Boursetty d'une somme de 5077 francs, pour argent prêté à ce dernier par le défunt en 1873.

De Boursetty étant venu se domicilier à Middes, district de la Glâne, canton de Fribourg, où il est propriétaire, l'abbé Semelet, par mémoire du 13 novembre 1894, a demandé au tribunal cantonal de Fribourg l'exequatur du jugement français, invoquant les art. 15 et suivants du traité franco-suisse du 15 juin 1869, combiné avec l'art. 653 du C. p. c. fribourgeois, lequel dispose à ses alinéas 2 et 3 ce qui suit :